

- Geltungsbereich (§ 9, Bldg.)
- - - - - Gebietsabgrenzung
- Grenzen unterschiedlicher Nutzung (§ 16, Abs. 4, BauNVO)
- überbaubare Grundstücksflächen in
- WR keine Wohngebiete § 3 BauNVO
- WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
Ausgenommen sind Anlagen nach § 4 Abs. 3 Ziff. 2 u. 4-6 BauNVO
- 0,25 Grundflächenzahl § 19 BauNVO
- II zwingend
- II Höchstgrenze
- o offenes
- g geschlossen
- g Einzel- und Doppelhäuser
- o nur Hausgruppen
- 27° Dachneigung
- Gebäuderichtung verbindlich
- überbaubare Flächen
- Flächen für Garagen und Stellplätze § 9 (1) Nr. 16 Bldg.
- Flächen für Gemeinschaftsgaragen § 9 (1) Nr. 12 Bldg.
- AF Ausfahrt § 9 (1) Nr. 4 Bldg.
- Leistungsrecht § 9 (1) Nr. 11 Bldg. u. beschränktes Fahrrecht
- Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 3 Bldg.
- öffentl. Gehwege / Abwege
- öffentl. Fahrbahn
- Trafostation
- öffentl. Kinderspielfläche
- Grünflächen
- Baulinie
- Baugrenze

Textteil

(nach § 7, Abs. 1 Bldg. u. § 111 Bldg.)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind außer den Flächeneinstellungen folgende Festsetzungen getroffen:

Art der baulichen Nutzung

1. WR keine Wohngebiete nach § 3 BauNVO

2. WA Allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO
Ausgenommen sind Anlagen nach § 4 Abs. 3 Ziff. 2 u. 4-6 BauNVO

Die Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen:

WA Grundflächenzahl GZ = 0,25
WA Grundflächenzahl GZ = 0,30

Die mit (II) festgesetzte Zahl der Vollgeschosse entsprechend der Nutzung ist in Abhängigkeit von der Höhe der Gebäudehöhen zu ermitteln. Die Gebäudehöhen sind in der Höhe der Gebäudehöhen zu ermitteln.

Die Höhe der Gebäudehöhen wird in Abhängigkeit von der Höhe der Gebäudehöhen zu ermitteln. Die Gebäudehöhen sind in der Höhe der Gebäudehöhen zu ermitteln.

Die Höhe der Gebäudehöhen wird in Abhängigkeit von der Höhe der Gebäudehöhen zu ermitteln. Die Gebäudehöhen sind in der Höhe der Gebäudehöhen zu ermitteln.

Die Höhe der Gebäudehöhen wird in Abhängigkeit von der Höhe der Gebäudehöhen zu ermitteln. Die Gebäudehöhen sind in der Höhe der Gebäudehöhen zu ermitteln.

Die Höhe der Gebäudehöhen wird in Abhängigkeit von der Höhe der Gebäudehöhen zu ermitteln. Die Gebäudehöhen sind in der Höhe der Gebäudehöhen zu ermitteln.

Die Höhe der Gebäudehöhen wird in Abhängigkeit von der Höhe der Gebäudehöhen zu ermitteln. Die Gebäudehöhen sind in der Höhe der Gebäudehöhen zu ermitteln.

Die Höhe der Gebäudehöhen wird in Abhängigkeit von der Höhe der Gebäudehöhen zu ermitteln. Die Gebäudehöhen sind in der Höhe der Gebäudehöhen zu ermitteln.

Die Höhe der Gebäudehöhen wird in Abhängigkeit von der Höhe der Gebäudehöhen zu ermitteln. Die Gebäudehöhen sind in der Höhe der Gebäudehöhen zu ermitteln.

Die Höhe der Gebäudehöhen wird in Abhängigkeit von der Höhe der Gebäudehöhen zu ermitteln. Die Gebäudehöhen sind in der Höhe der Gebäudehöhen zu ermitteln.

Die Höhe der Gebäudehöhen wird in Abhängigkeit von der Höhe der Gebäudehöhen zu ermitteln. Die Gebäudehöhen sind in der Höhe der Gebäudehöhen zu ermitteln.

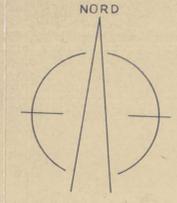
Die Höhe der Gebäudehöhen wird in Abhängigkeit von der Höhe der Gebäudehöhen zu ermitteln. Die Gebäudehöhen sind in der Höhe der Gebäudehöhen zu ermitteln.

Die Höhe der Gebäudehöhen wird in Abhängigkeit von der Höhe der Gebäudehöhen zu ermitteln. Die Gebäudehöhen sind in der Höhe der Gebäudehöhen zu ermitteln.

Die Höhe der Gebäudehöhen wird in Abhängigkeit von der Höhe der Gebäudehöhen zu ermitteln. Die Gebäudehöhen sind in der Höhe der Gebäudehöhen zu ermitteln.

Die Höhe der Gebäudehöhen wird in Abhängigkeit von der Höhe der Gebäudehöhen zu ermitteln. Die Gebäudehöhen sind in der Höhe der Gebäudehöhen zu ermitteln.

Die Höhe der Gebäudehöhen wird in Abhängigkeit von der Höhe der Gebäudehöhen zu ermitteln. Die Gebäudehöhen sind in der Höhe der Gebäudehöhen zu ermitteln.



Die Höhenlinien wurden der Höhenkarte entnommen

Korbatal, den 16. Mai 1967

Stadtbauamt Korbatal

.....
Stadtbauamtsleiter

Die Stellung festgesetzt durch Gemeinderatsbeschluss vom 18.09.1967

.....
Bürgermeister

Genehmigt durch das Landratsamt Leonberg mit
Korbatal, den 28. Nov. 1967

Rechtsverbindlich geworden gemäß § 12 Bldg. mit der Bekanntmachung der
Genehmigung in den Korbataler Mitteilungen am 20. November 1967

Korbatal, den 16. Mai 1967

Städtisches Verwaltungsamt Leonberg
Hilfsamt Korbatal

.....
Bürgermeister